



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern, 18. November 2025

Flughafen Samedan

Plangenehmigung

Verlegung Bodenplatten

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gegenstand Beschrieb und Begründung

Mit Schreiben vom 16. Mai bzw. 3. Juli 2025 reichte die Engadin Airport AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Verlegung von Bodenplatten ein.

Auf dem Flugplatz soll die Situation hinsichtlich Abstellmöglichkeiten auf unbefestigten Flächen verbessert werden. Deshalb ist die Verlegung von sogenannten Anker-gittern (PERFO-Bodenplatten) im Bereich des Grasparking (nördlicher Teil des Snow-Park) auf einem Bereich von ca. 2'000 m² vorgesehen. Hierfür wird das Gitter bei feuchtem Bodenzustand wenige Zentimeter in die bewachsene Oberfläche eingewalzt. Des Weiteren ist eine Terrainangleichung von weniger als 50 m³ Boden vorgesehen, um leichte Unebenheiten an der Oberfläche auszugleichen.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst u. a. das Gesuchschreiben, einen technischen Bericht, der einen Projektbeschrieb, eine Begründung, eine Umweltbeurteilung sowie einen Übersichtsplan enthält.

1.3 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

1.4 Standort

Flughafen Samedan, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr.1342.

1.5 Eigentum

Die vom Bauprojekt betroffene Parzelle liegt im Eigentum des Kantons Graubünden. Dieser hat diese der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (Infra) im Baurecht abgetreten. Letztere stimmt dem Baugesuch der Gesuchstellerin zu. Die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

2. Instruktion

2.1 Stellungnahmen

Das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden (DIEM) nahm mit Schreiben vom 15. August 2025 stellvertretend für die kantonalen Fachstellen und die Gemeinde Samedan positiv Stellung zum Vorhaben.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 24. Juli resp. 12. November 2025.

Das Vorhaben betrifft das Verlegen von Bodenplatten und fällt somit unter Ziffer 1.1 lit. d. des Anhangs zur Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information (Bagatelfallregelung). Auf eine Anhörung des BAFU konnte somit verzichtet werden.

Am 30. September bzw. 10. November 2025 nahm die Gesuchstellerin im Rahmen der Schlussbemerkungen Stellung. Mit der letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Projekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, verändert das Erscheinungsbild des Flugplatzes nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Deshalb wird es im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 37*i* LFG behandelt.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtsspezifischen und technischen Anforderungen sowie

diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermäßig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.1).

2.3 *Raumplanung, Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen der Raumplanung sowie den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblattes vom 29. Oktober 2025 im Einklang.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf einem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind.

Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze

bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), namentlich *Annex 14, Vol. I (AMDT 17)* zu beachten.

Das BAZL kommt in der Prüfung vom 12. November 2025 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Einhaltung der Auflagen in den Bereichen Endzustand, Bauarbeiten sowie Beginn und Fertigstellung aus luftfahrtsspezifischer Sicht bewilligt werden kann.

Nachdem die Gesuchstellerin einen ergänzten Markierungsplan eingereicht hat, hat das BAZL die ursprüngliche luftfahrtsspezifische Prüfung einem *Update* unterzogen und das definitive Ergebnis in der luftfahrtsspezifischen Prüfung vom 12. November festgehalten. Sie wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Kanton und Gemeinde*

Das DIEM hat am 19. August 2025 stellvertretend für seine kantonalen Fachstellen und die Gemeinde Samedan positiv zum Vorhaben Stellung genommen. Es werden keine Auflagen beantragt.

2.7 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils 10 Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren (lesa@bazl.admin.ch).

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der Infra eröffnet. Dem Kanton, der Gemeinde, dem BAFU und der Bächtold & Moor AG wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Engadin Airport AG für die Verlegung von Bodenplatten wird mit Auflagen genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Auf dem Flugplatz soll die Situation hinsichtlich Abstellmöglichkeiten auf unbefestigten Flächen verbessert werden. Es werden sogenannte Ankergitter (PERFO-Bodenplatten) im Bereich des Grasparking (nördlicher Teil des Snow-Park) auf einem Bereich von ca. 2'000 m² verlegt. Des Weiteren wird eine Terrainangleichung von weniger als 50 m³ Boden vorgenommen, um leichte Unebenheiten an der Oberfläche auszugleichen.

1.2 *Standort*

Flughafen Samedan, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr.1342.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben der Engadin Airport AG vom 16. Mai 2025;
- Technischer Bericht, inkl. Projektbeschrieb, Begründung und Umweltbeurteilung;
- Übersichtsplan «Bestandesaufnahme Pisten- und Rollwegmarkierungen» im Massstab 1:1000 vom 6. November 2025, Plan-Nr. 8550-01-14.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Auflagen*

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw.

per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtsspezifische Anforderungen*

Die Auflagen aus der luftfahrtsspezifischen Prüfung des BAZL vom 12. November 2025 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan
- Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan, Chesa Ruppaner, 7503 Samedan

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazet 4, 7503 Samedan

Per E-Mail an:

- BAFU
- Bächtold & Moor AG

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

Luftfahrt spezifische Prüfung vom 12. November 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.